

**Ergänzender Corona-Hygieneplan – Schule Grumbrechtstraße****überarbeitete Fassung, gültig ab 11.01.2021****Inhalt**

Vorbemerkung .....	2
1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21 .....	3
2. Abstands- und Kontaktregeln .....	4
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler .....	4
2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal .....	8
2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln .....	9
3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen .....	9
5. Persönliche Hygiene .....	13
5.1. Umgang mit Symptomen .....	13
5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene .....	14
6. Raumhygiene .....	14
6.1. Raumkonzept .....	15
6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten .....	15
6.3. Reinigung an Schulen .....	17
6.4. Hygiene im Sanitärbereich .....	17
7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport .....	18
8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung .....	19
9. Infektionsschutz im Schulbüro .....	21
10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe .....	21
11. Konferenzen und Versammlungen .....	22
12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen .....	22
13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer .....	23
14. Dokumentation und Nachverfolgung .....	23
15. Akuter Coronafall und Meldepflichten .....	24

## Vorbemerkung

Am 13. Dezember haben Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin einen bundesweit geltenden Lockdown ab dem 16. Dezember beschlossen. Die damit verbundenen Vorgaben sind in Ergänzung zu diesem Corona-Hygieneplan farblich grün markiert. Diese Vorgaben gelten vom 16. Dezember 2020 bis voraussichtlich zum 31. Januar 2021.

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen staatlichen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020.

Dieser Plan gilt ab dem 03. Dezember 2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Senators vom 28. Juli 2020 sowie die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

## **0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs ab 11.01.2021**

Die nachfolgenden Regelungen werden wie folgt vorübergehend verändert:

- 1.) Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum 31.01.2021 verlängert.
- 2.) Die Schule Grumbrechtstraße hat geklärt, welche Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht entsprechend des schulischen Konzeptes teilnehmen können und für welche Schülerinnen und Schüler ein Präsenzangebot in Schule ermöglicht werden muss, weil ihre Eltern eine Begleitung zu Hause nicht ermöglichen können. Für diese Schülerinnen und Schüler bietet die Schule organisierte Lern- und Betreuungsangebote an.
- 3.) Für die Anfertigung von Lernzielkontrollen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.
- 4.) Schülerinnen und Schüler haben auch in der Grundschule eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Schülerinnen und Schüler können die MNB auf dem Außengelände, in der Mensa, im Sportunterricht und beim Essen absetzen. Die Maskenpflicht gilt nicht für die Kinder in der VSK.

### **1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21**

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme bzw. Durchführung des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zuständig: Schulleitung

## 2. Abstands- und Kontaktregeln

### 2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Ergänzend zum erneuten Lockdown sollen alle Schülerinnen und Schüler sowie Schulbeschäftigten **in der Zeit vom 16.12.2020 bis mindestens 31.01.2021** auch während des Präsenzunterrichts einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Der Präsenzunterricht findet deshalb in kleinen Lerngruppen von maximal zwölf Schülerinnen und Schülern statt. Es sind in dieser Zeit innerhalb der festgelegten Kohorten feste, unveränderliche Lerngruppen zu bilden. Die Einteilung dieser Kleingruppen ist im Büro einzusehen.

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Differenzierungskursen (z. B. Sprachen), Kursangebote – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass

nur Schülerinnen und Schüler einer Kohorte in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganzttag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Bei der Organisation haben wir uns vor dem Hintergrund der jahrgangsübergreifenden Lerngruppen an der bestehenden Teamstruktur orientiert.

Folgende Kohorteneinteilung haben wir vorgenommen:

- Vorschulklassen und Eingangsstufe (Häuser B, C, L (ab 19.10.2020 N))
- Lerngruppen 1, 3, 5, 7 (Haus A) und Lerngruppen 9, 15 (Haus C)
- Lerngruppen 11, 13, 17, 19, 21, 23 (Häuser L, M)
- Lerngruppen 8, 10, 12 (Haus I)
- Lerngruppen 14,16, 18, 20 (Haus H)
- Lerngruppen 2, 4, 6, 22 (Haus H)
- Lerngruppen 31, 32, 35, 36, 37 (Häuser C, G, F)
- Lerngruppen 33, 34 (Haus E)

Die maximale Schülerzahl einer Kohorte beträgt so an der Schule Grumbrechtstraße 114 Schülerinnen und Schüler. Auch im Ganzttag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Eine Ausnahme besteht im Französisch-Kurs der Stufe III, der aus 11 Kindern besteht. Hier werden Schülerinnen und Schüler der Lerngruppen 31, 32, 34, 35, 36 und 37 gemeinsam unterrichtet. Hier gilt das Abstandsgebot von 1,50 Meter.

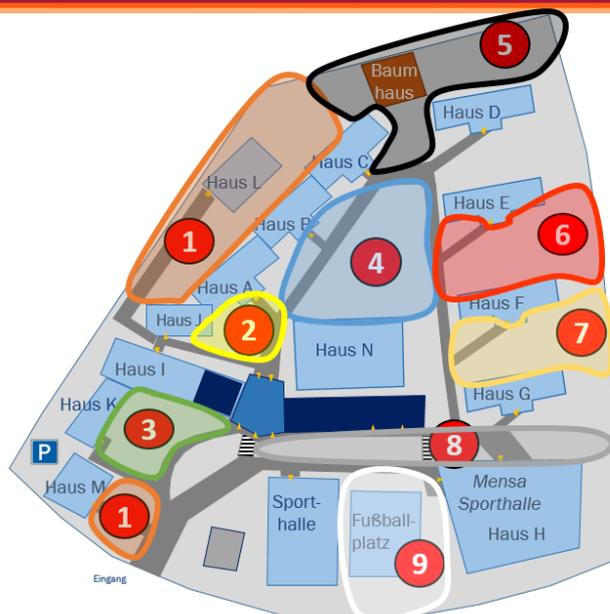
Eine weitere Abweichung von der Orientierung an den Kohorten stellen die Früh- und Spätbetreuung dar. In dieser gemischten Betreuungsgruppe ist die Beachtung der Abstandregel von 1,50 Metern von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist die Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten durch entsprechende genaue Listenführung zu gewährleisten. Die Einteilung ebenso wie Abweichungen sind mit der Schulaufsicht (Herr Grübel) abgestimmt.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Außerhalb der der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Kohorte in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Um die Trennung der Kohorten in den Pausen sicherzustellen, gilt folgende Einteilung:

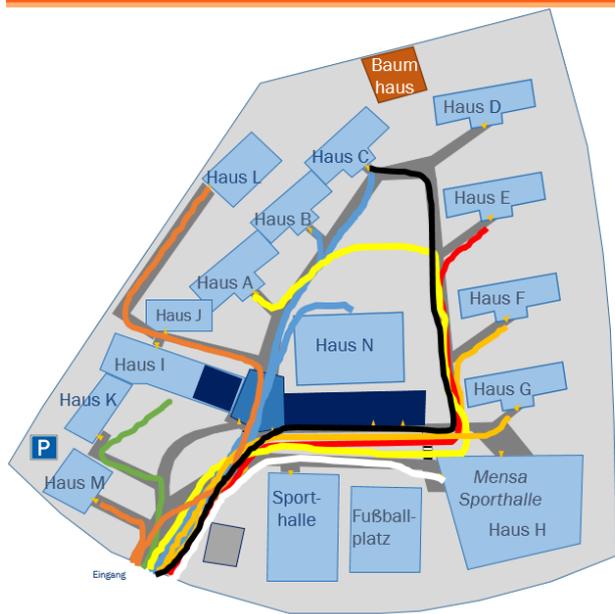
## Zonierung Schule Grumbrechtstraße



- 1 LGs 11, 13 (Haus M) 17, 19, 21, 23 (Haus L), (orange)
- 2 LGs 1, 3, 5, 7 (gelb)
- 3 LGs 8, 10, 12 (grün)
- 4 VSK 1, 2, 3, E1, E2, E3 (blau)
- 5 LGs 9, 15 (schwarz)
- 6 LGs 33, 34 (rot)
- 7 LGs 31, 32, 35, 36, 37 (gold)
- 8 LGs 2, 4, 6, 22 (silber)
- 9 LGs 14, 16, 18, 20 (weiß)

Die Wegeführung ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

## Laufwege Schule Grumbrechtstraße



- 1 LGs 11, 13, 17, 19, 21, 23 (orange)
- 2 LGs 1, 3, 5, 7 (gelb)
- 3 LGs 8, 10, 12 (grün)
- 4 VSK 1, 2, 3, E1, E2, E3 (blau)
- 5 LGs 9, 15, 36 (schwarz)
- 6 LGs 33, 34 (rot)
- 7 LGs 31, 32, 35, 36, 37 (gold)
- 8 LGs 2, 4, 6, 22 (silber/weiße Linie)
- 9 LGs 14, 16, 18, 20 (weiß)

In den Gebäuden C, H und L sind jeweils zwei bzw. drei Kohorten untergebracht. Um eine Kohortentrennung auch in diesen Häusern zu gewährleisten, gelten diese Regelungen:

### Haus C:

Die E1 betritt ihren Klassenraum über das Haus B durch den Klassenraum der E 2.

Die Toiletten werden in Haus C genutzt (Jungen Toilette = Unisex Toilette für Kinder und Pädagog\*innen der E1!). Dabei darf ein WC nur von jeweils einem Kind zurzeit genutzt werden.

Die Lerngruppe verlässt das Haus über das Treppenhaus von Haus C.

Pausenstart für die E 1 ist immer fünf Minuten vor dem Klingeln.

Die Lerngruppe 9 und die Lerngruppe 15 betreten das Haus C fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn (7:55 Uhr!).

Pausenstart für diese beiden Lerngruppen ist fünf Minuten nach dem Klingeln.

Beide Lerngruppen gehen auch fünf Minuten nach dem Pausenende zurück in den Klassenraum, damit die Pausenzeit nicht zu sehr verkürzt wird.

Die Lerngruppe 36 sammelt sich morgens auf der Wiese rechts vom Haus (Fenster unter der Lerngruppe 15) und betritt gemeinsam das Gebäude um 8:00 Uhr.

Kinder, die nicht pünktlich sind, müssen vor dem Haus warten, bis sie von einem/r Pädagog/in der Lerngruppe hineingeholt werden.

Die Lerngruppe geht pünktlich mit dem Klingeln in die Pause.

Nach der Pause muss die Lerngruppe mit ihrem Fachlehrer **pünktlich** wieder das Haus betreten, damit die Lerngruppe 9 und die Lerngruppe 15 ebenfalls zügig ins Haus zurückkehren können.

#### Haus H:

Die besondere Wegeführung ist dem Plan zu entnehmen. Die Kohorte H 1 betritt fünf Minuten nach H 2 das Gebäude und verlässt es zur Pause ebenfalls fünf Minuten später. Diese Regelung gilt in den weiteren Pausen und beim Verlassen des Gebäudes entsprechend.

#### Haus L:

Die E 3 betritt das Gebäude durch den Vordereingang und nutzt das Jungen-WC als Unisex-Toilette, die übrigen Lerngruppen den Hintereingang, so dass keine Kreuzungswege entstehen. Diese Regelung gilt bis zu den Herbstferien 2020. Danach zieht die E 3 in das Haus N, so dass das Gebäude L mit Lerngruppen einer Kohorte belegt ist.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

## **2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal**

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen. FFP-2-Masken werden den Schulen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt. Die bestehende Maskenpflicht an Schulen bezieht sich auf die Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB): Visiere sind keine vollwertige Alternative. Sie können bei Bedarf nach wie vor dort ergänzend eingesetzt werden, wo es keine Maskenpflicht gibt, beispielsweise im Unterricht. In allen

Schulgebäuden und auf dem Gelände muss grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können. (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

### **2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln**

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Kohorte beschränkt bleibt.

Es wird durch eine entsprechende Kommunikation dafür gesorgt, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Die Einhaltung der Abstandsregeln wird gesichert, indem mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln gelernt und eingeübt wird. Hierfür ist allen Pädagoginnen und Pädagogen entsprechendes Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt worden und didaktische Schwerpunkte wurden festgelegt.

Die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern wird auf ein niedriges Niveau und auf die Kohorte beschränkt, um die Abstände einzuhalten.

Unter den besonderen Anforderungen der Corona-Pandemie ist es sehr wichtig, dass die Aufsichten gewissenhaft wahrgenommen werden. Insbesondere muss in den Pausen auf folgende Aspekte geachtet werden: geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände.

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

## **3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

In der Zeit vom 16.12.2020 bis mindestens 31.01.2021 gilt auch für Grundschülerinnen und Grundschüler die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), wie sie bisher nur für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen (Stufe III) gilt. Die MNB sind insofern auch in der Grundschule von allen Schulbeteiligten durchgängig im Unterricht und im Schulgebäude zu tragen. Schülerinnen und -schüler können die MNB auf dem Außengelände,

in der Kantine, im Sportunterricht und beim Essen absetzen. Die Maskenpflicht gilt nicht für die Kinder in der VSK. Für pädagogisches Personal gelten weiterhin die Regelungen des Corona-Hygieneplans.

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske, FFP2, CPA, KN95-Masken) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Seit Montag, dem 2. November 2020, ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auch auf den Unterricht und die Ganztagsangebote ab Klasse 5 erweitert. Damit wird das an den Schulen ohnehin geringe Risiko einer Krankheitsübertragung noch einmal deutlich verringert.

Gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler ist diese erweiterte Maskenpflicht zugleich eine Belastung. Das gilt umso mehr, weil die meisten Schulen bis weit in den Nachmittag Unterricht und Betreuung anbieten. Um die Belastung aller Beteiligten zu verringern, dürfen Schülerinnen und Schüler sowie Schulbeschäftigte künftig in den Pausen außerhalb des Schulgebäudes ihre MNB absetzen, auch wenn die Schülerinnen und Schüler untereinander dort nicht immer den Mindestabstand einhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Kohorten getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

Zudem ist es weiterhin zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in den Pausen für kurze Zeit ihre MNB absetzen, um etwas zu essen oder zu trinken. Pädagoginnen und Pädagogen, begleiten mit Augenmaß für die Gesamtsituation die Maskenpflicht die Schülerinnen und Schüler und gehen dabei selbst mit gutem Beispiel voran.

Alle Personen müssen an der Schule während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren sowie auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Mensa. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 0 (VSK). Für Grundschülerinnen und -schüler, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JüL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.

2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten.
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (Zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 7).
4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
  - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
  - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
  - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. so genannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der MNB möglich,

wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, werden auf die Maskenpflicht hingewiesen und die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände werden erklärt. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen. Im Unterricht werden die Regelungen genau erörtert.

Alle Pädagoginnen und Pädagogen achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

MNB, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken oder KN95-Masken können im Schulbüro abgeholt werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, eine MNB zu tragen. Das Tragen einer CPA, FFP 2 oder KN95-Maske ist freiwillig.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote bzw. außerhalb ihrer Tätigkeit an einem Arbeitsplatz (z.B. im Lehrerzimmer) entsprechende MNB oder die von der BSB zur Verfügung gestellten FFP-2/CPA-Masken (ab Februar KN95-Masken) zu tragen.

In besonderen Ausnahmen ist auch das Tragen der FFP-2-Masken oder weiterer Masken im Unterricht zulässig. Allerdings ist in diesem Fall zwischen den gesundheitlichen und den pädagogischen und schulischen Aspekten abzuwägen. Masken, die große Teile des Gesichts so bedecken, dass sie nicht sichtbar sind, erschweren oder verunmöglichen sogar die Kommunikation im Unterricht.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (Zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 11).

#### **4 . Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko**

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte

des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden und sind daher im Fernunterricht zu beschulen.

## **5. Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

### **5.1. Umgang mit Symptomen**

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, beim Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

## 5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
  - b) **Händedesinfektion:** Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

## 6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Pädagoginnen und Pädagogen auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitarräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

## 6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, ist der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Zuständig: Schulleitung

## 6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Pädagogin / eines Pädagogen geöffnet werden.

Auch bei niedrigen Temperaturen muss das Lüften regelhaft erfolgen. Hier ist darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler und das Personal entsprechend gekleidet sind.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 7 verwiesen.

### **Sorgfältiges Lüften – aber richtig**

Seit Ende der Herbstferien gelten die neuen Lüftungsregeln, die in allen Schulen sorgfältig eingehalten werden. Wenn alle 20 Minuten für wenige Minuten eine Stoß- und Querlüftung erfolgt, kann verbrauchte und eventuell durch Viren angereicherte Raumluft wirkungsvoll ausgetauscht werden.

Leider werden zwischen den Lüftungsphasen noch sehr oft die Fenster angekippt. Diese ständige Lüftung kühlt nicht nur die Räume aus, sondern erhöht auch noch das Infektionsrisiko. Denn der Austausch der verbrauchten Luft durch die kurze Stoß- und Querlüftung gelingt umso besser, wenn es drinnen deutlich wärmer ist als draußen. Das für erfolgreiches Lüften nötige Temperaturgefälle entsteht nur, wenn zwischen den Lüftungsphasen die Fenster fest verschlossen sind und die Raumtemperatur nicht unnötig auskühlt. Die Regel ist einfach: Rund alle 20 Minuten für rund drei bis fünf Minuten alle Fenster und Türen weit aufreißen und danach alle Fenster und Türen wieder fest verschließen.

Wenn nach diesen Regeln gelüftet wird, steigt zugleich die Aufenthaltsqualität in den Unterrichtsräumen. Auch das ist wichtig. Denn die vielen neuen Regeln muten den Schülerinnen und Schülern und auch den Lehrkräften und Pädagoginnen und Pädagogen viel zu. Deshalb ist es wichtig, zugleich alles zu tun, damit Schule ein gastlicher Ort bleibt, wo alle gut und gern lernen und arbeiten können.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

### 6.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) ist zu relativieren ist.

Darüber hinaus sind die Reinigungsintervalle an die früheren Regelungen angepasst worden, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend haben wir eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen bekommen. Diese Reinigungskraft säubert ins besondere Türklinken, die Mensa sowie den linken Toilettenraum in Haus L.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, werden neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

### 6.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw.

## 7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in kohortenübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

### Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

### Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

### Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

## Schwimmen

Im Rahmen der neuen Corona-Regeln gibt es einen „Lock-Down“ im Bereich der Freizeit- Sport und Kulturangebote. Das hat auch Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

So werden alle Hamburger Schwimmbäder schließen. Schwimmunterricht kann deshalb bis auf Weiteres im November 2020 nicht stattfinden.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte

## 8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Eigenversorgung.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Mensa ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich.

Gehen Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Die Wegführung („Einbahnstraßenprinzip“) in der Mensa (Eingang vorn, Ausgang hinten) ist strikt einzuhalten. Ausreichender Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme ist sicherzustellen (mind. 1.5 m):

- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Auf den Abstand in Warteschlangen der Ausgaben durch Markierungen auf dem Boden aufmerksam machen
- Bedienpersonal an der Ausgabe durch mechanische Barrieren schützen

Ein Buffet wird nicht angeboten.

Zur Entzerrung der Situation in der Mensa, werden einige Lerngruppen ihr Mittagessen in den jeweiligen Klassenräumen einnehmen.

Der nachstehende Plan verdeutlicht die Essensplanung:

### Mittagsverpflegung

Haus	Lerngruppen	12:45-13:15	13:00-13:30	13:30-14:00	14:00-14:30
B	VSK 1, 2, 3	Klassenraum			
L und C	E1, E2, E3	Mensa			
L	LG 23		Klassenraum		
L	LG 17			Mensa	
A	LG 1, 3	Mensa			
L und M	Pilot LG, 11, 19, 21			Mensa	
I	LG 8, 10, 12				Mensa
M	LG 13			Mensa	
C	LG 9, 15		Klassenraum		
A	LG 5, 7		Klassenraum		
H	LG 2, 4, 6, 22, 14, 16, 18, 20		(montags LG 14,18 Mensa)	Klassenraum	

Stufe III montags, dienstags, donnerstags			
Haus	Lerngruppen	13:00-13:30	14:00-14:30
	Sprachenkinder	dienstags und donnerstags Mensa	
E, F, G	LG 31, 32, 33, 34		Klassenraum
F, C	LG 35, 36, 37		Mensa
Stufe III mittwochs und freitags			
Kinder aller Lerngruppen	13:00-13:30	Aufsicht mittwochs	Aufsicht freitags
	Mensa	Regina Esther	Timo Caren J.

Alle Lerngruppen, die im Klassenraum essen, bekommen einen Wagen mit der richtigen Anzahl an gemeldeten Essen. Welches Kind tatsächlich bestellt hat, könnt ihr im Einzelfall einer Liste entnehmen, die täglich aktualisiert über das Schulbüro versandt wird. Nach dem Essen muss das Geschirr SOFORT zurück in die Mensa gebracht werden, weil sonst nicht genug Geschirr für alle „Klassenraumesser“ da ist. Die Lerngruppen, die im Klassenraum essen, müssen sich mit eigenen Trinkflaschen mit Wasser versorgen.

**Das Essen holt ihr bitte 10 Minuten vor eurer Essenszeit ab.**

Alle anderen Kinder gehen mit ihrer Essenskarte und gewaschenen Händen in die Mensa.  
Mensa-Regeln:

- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden).

- Nur auf dem offiziellen Kohortenweg zur Mensa gehen.
- Gekennzeichnete Wege und Ein- bzw. Ausgänge in der Mensa einhalten („Einbahnstraßenprinzip“ von vorne nach hinten zur Mensa hinaus.)
- 1.5 m Abstand zwischen Lerngruppen in der Mensa einhalten. Unbedingt bei den Essensausgaben und der Rückgabe des Geschirrs darauf achten. Ausnahmen bestehen bei Lerngruppen der gleichen Kohorte.
- Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 tragen eine MNB, wenn sie noch nicht sitzen oder wieder aufstehen.
- Lerngruppen müssen sich an die für sie vorgesehenen und entsprechend markierten Tischreihen setzen.
- Toiletten im eigenen Gebäude und nicht im Neubau nutzen.

Zuständig für Mensabetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

## **9. Infektionsschutz im Schulbüro**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Das Schulbüro ist für Besucherinnen und Besucher nicht geöffnet. Der Kontakt soll, soweit wie möglich, auf Telefonate, E-Mails und Briefe beschränkt werden. Auch Schülerinnen und Schüler sollen das Büro nicht betreten. In Notfällen sprechen sie bitte die Lehrkraft oder die Betreuung an.

Die Nutzung des Telefons soll auf unbedingt erforderliche Telefonate begrenzt werden.

Zuständig: Schulleitung

## **10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

## **11. Konferenzen und Versammlungen**

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren. Die Eltern werden gebeten, dass jedes Kind auf Elternabenden nur durch ein Elternteil vertreten wird.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

## **12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen**

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 13).

Im Eingangsbereich der Pausenhalle stehen zwei Stationen bereit, in denen sich Besucherinnen und Besucher (einschließlich Sorgeberechtigten) eintragen. Die schriftlich fixierten Daten werden in verschließbaren Boxen eingeworfen. Darüber hinaus tragen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Hausmeister und die Hausmeisterassistenz dafür Sorge, dass die Kontaktdaten externer Personen, zu denen Sie auf dem Schulgelände Kontakt haben, festgehalten werden. Auch diese Abschnitte werden in der erwähnten Box gesammelt. Eine doppelte Eintragung für einen Termin ist nicht erforderlich und nicht erwünscht.

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen.

Zuständig: Schulleitung

### 13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat die Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

### 14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

## **15. Akuter Coronafall und Meldepflichten**

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung